

RS Vwgh 2022/2/17 Ra 2020/08/0190

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.2022

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §8 Abs1

ASVG §255

ASVG §273

Rechtssatz

Bei einer Person, die aufgrund einer herabgesetzten körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit in Folge einer Erkrankung - insbesondere auch einer psychischen Störung - nicht in der Lage ist, "eine geregelte Arbeitszeit" einzuhalten, "ein Vorstellungsgespräch zu führen" und überhaupt in einen "Arbeitsalltag einzusteigen", ist von Invalidität (§ 255 ASVG) bzw. Berufsunfähigkeit (§ 273 ASVG) und damit von fehlender Arbeitsfähigkeit nach § 8 Abs. 1 AIVG 1977 auszugehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2020080190.L03

Im RIS seit

18.03.2022

Zuletzt aktualisiert am

18.03.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at